

06.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 18/1200 und 18/1500 (Ergänzung)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/1903

Kapitel 03 110 Polizei

Titel 422 02 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Erhöhung des Baransatzes

HH 2023	Ansatz lt. HH 2022
von 152.422.600 Euro	136.432.200 Euro
um 5.787.104 Euro	
auf 158.209.704 Euro	

Erhöhung der Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärter (Bes.Gr. A 9 EA) von 3.000 auf 4.000

Anhebung der Planstellen
von 7.920 Bes.Gr. A 9 EA
Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
um 1.000 Bes.Gr A 9 EA
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
auf 8.920 Bes.Gr. A 9
EA Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Begründung:

Die Landesregierung sieht in Kapitel 03 110 Titel 422 02 EP 03 des Haushaltsplans für das Jahr 2023 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärter auf einem Niveau von 3.000 vor.

Diesen Einstellungsermächtigungen stehen bis zu 1.751 Polizeivollzugsbeamte gegenüber, die im Jahre 2022 aus dem Dienst ausscheiden werden (vgl. Vorlage 18/430, S. 6). Der Ausblick des BDK NRW bezüglich anstehender Pensionierungen und eines damit verbundenen Personalschwunds klingt katastrophal: „In den nächsten vier Jahren werden rund 10.000 Kolleginnen und Kollegen pensioniert, der weitaus größte Teil männlich und in Vollzeit beschäftigt. Der nachrückende/nachwachsende Nachersatz ist deutlich anders strukturiert.

Selbst bei bis auf 3.000 Kolleginnen/Kollegen steigenden Einstellungen wird ein massiver Stellenabbau erfolgen. Dabei ist eine Größenordnung von ca. 1.700 Stellen (entspricht 14 Hundertschaften oder etwa 90 Kommissariaten in mittlerer Stärke) zu berechnen“ (vgl. Stellungnahme 17/4319, S. 5f.). Sodann steht den Einstellungen von Kommissaranwärttern eine sich immer höher entwickelnde Durchfallquote gegenüber (vgl. Vorlage 17/5896, S. 3).

Exemplarisch wird hier die Quote von fast 20 Prozent für den letzten Abschlussjahrgang 2018 genannt (vgl. Vorlage 17/5896, S. 3). Das hat zur Folge, dass nur ca. 2.080 der 2.600 Kommissaranwärter den Polizeivollzugsdienst nach der dreijährigen Ausbildung erreichen, was den Personalaufwuchs hemmt.

Laut Aussage der Landesregierung aus dem vergangenen Jahr führen die zunächst erhöhten Einstellungszahlen der vergangenen Jahre in Verbindung mit der Möglichkeit zur Lebensarbeitszeitverlängerung für Polizeivollzugsbeamte zum jetzigen Zeitpunkt bloß zu einer Konsolidierung des Personalkörpers. Bis zum Jahre 2024 könne dann mit einem Gesamtpersonalaufwuchs um etwa 1.000 Polizeivollzugsbeamte auf einen Personalkörper von 41.000 gerechnet werden (vgl. Vorlage 17/4161, S. 10).

Eine weitere Erhöhung der Einstellungsermächtigungen um 1.000 im Jahre 2023 erscheint daher als angemessene Maßnahme zur Kompensation der auf Grund eines Ausbildungsabbruchs ausscheidenden Kommissaranwärter respektive der unterjährig ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten und damit zugleich zur Stärkung der Polizei durch einen umfangreicheren Personalaufwuchs für die Zukunft.

Setzt man je Einstellungsermächtigungen als Bruttojahreswert den Durchschnittskostenansatz 2022 i. H. v. 17.361,31 Euro an, bemessen sich die zu erwartenden Kosten für 1.000 weitere Einstellungsermächtigungen auf knapp 5,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 (vgl. Vorlage 18/30, S. 7).

Markus Wagner
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion